



**Satzung des Amtes Arensharde
über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung
für die betreute Grundschule Schuby**

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 10.03.2015

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 01. Juli 2014 folgende Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung an der betreuten Grundschule Schuby erlassen:

Präambel:

Das Amt Arensharde als Schulträger der Grundschule Schuby mit Außenstelle Hollingstedt richtet gemäß § 6 (5) SchulG die betreute Grundschule Schuby als öffentliche Einrichtung mit der Zielsetzung ein, berufstätige und bzw. oder alleinerziehende Personensorgeberechtigte durch die Schaffung eines attraktiven Schulangebotes zu unterstützen. Die betreute Grundschule ergänzt insoweit den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts durch sinnvolle Bildungs- und Betreuungsangebote für die Schülerinnen und Schüler.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die betreute Grundschule Schuby des Amtes Arensharde.
- (2) Die betreute Grundschule ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Amtes Arensharde. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Inanspruchnahme steht allen Schülerinnen und Schülern des Standortes Schuby der Grundschule Schuby mit Außenstelle Hollingstedt frei.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 4.

§ 3

Leistungen der betreuten Grundschule

- (1) Die betreute Grundschule bietet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten und sonstigen unterrichtsfreien Zeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr an. Zusätzlich wird eine Betreuung von 14:00 bis 15:00 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Durch den Träger wird an den Betreuungstagen nach Satz 1 und 2 außerdem ein warmes Mittagessen angeboten. Die ausschließliche Wahl der zusätzlichen Betreuungszeit nach Satz 2 oder eine Unterbrechung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können im Ausnahmefall auch vereinzelt in Anspruch genommen werden, sofern eine Regelmäßigkeit nicht gegeben ist. Dies gilt für die Teilnahme am Mittagessen nur unter der Voraussetzung, dass die Personensorgeberechtigten der Schule die vereinzelte Inanspruchnahme des Mittagessens spätestens am Vortag anzeigen.
- (3) Aus betriebsinternen Gründen kann die betreute Grundschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Witterungsbedingte Ausfälle der betreuten Grundschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise dem Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt nicht.

- (5) Wird die Grundschule auf behördliche Anordnung vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der betreuten Grundschule. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Mit der Antragstellung legen die Personensorgeberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot nach § 3 (1) fest. Entsprechende Antragsformulare werden über die Amtsverwaltung bzw. die Schule zur Verfügung gestellt. Eine erneute Anmeldung nach Ablauf eines Schuljahres ist nicht notwendig.
- (2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Amtsverwaltung. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- (1) Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses endet auch automatisch das Betreuungsverhältnis in der betreuten Grundschule Schuby. In anderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis für die Betreuungszeit von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr sowie die Zusatzbetreuungsangebote bis 15:00 Uhr und 16:00 Uhr in der Regel nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Angebot des Mittagessens kann abweichend hiervon mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Personensorgeberechtigte auch das Betreuungsverhältnis in der Betreuungszeit von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr sowie die Zusatzbetreuungsangebote bis 15:00 Uhr und 16:00 Uhr mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall schriftlich bei dem Träger vorgelegt werden.
- (2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die betreute Grundschule trotz einer Anmeldung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber informiert.
- (3) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von drei Monaten ganz oder teilweise nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes durch den Träger

eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung durch den Träger in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten der Träger.

- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht in der erforderlichen Weise betreut werden kann, die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird oder die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nach § 6 (4) wiederholt nicht nachkommen.
- (5) Der Träger darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung die erforderlichen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Personensorgeberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

§ 6

Regelung für den Besuch der betreuten Grundschule

- (1) Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können im Einzelfall vom Besuch der betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im wiederholten Störfalle kann eine Kündigung seitens des Trägers nach § 5 (4) erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende in den Räumen der betreuten Grundschule und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 4 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 3 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus der betreuten Grundschule ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.

- (4) Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Schule zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die betreute Grundschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundessuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S. 2 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.
- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der betreuten Grundschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der betreuten Grundschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
- Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der betreuten Grundschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum

Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird, als im Anmeldeverfahren nach § 3 (1) geltend gemacht wurde.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt. Sie sind in 5 monatlichen Teilbeiträgen gemäß den Absätzen 3 und 4 zu entrichten, wobei die Monate Juli und August beitragsfrei bleiben. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Der monatliche Teilbeitrag für die Betreuungsleistung beträgt für

- die Basisbetreuung von 11:30 bis 14:00 Uhr 50,00 €
- die Zusatzbetreuung von 14:00 bis 15:00 Uhr 25,00 €
- die Zusatzbetreuung von 15:00 bis 16:00 Uhr 25,00 €

Die in Satz 1 genannten Beträge ermäßigen sich für ebenfalls in der betreuten Grundschule Schuby betreute Geschwisterkinder um 30,00 %.

(4) Der monatliche Teilbeitrag für die Teilnahme am Mittagessen beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 3

- 11,00 € für ein Mittagessen je Woche
- 22,00 € für zwei Mittagessen je Woche
- 33,00 € für drei Mittagessen je Woche
- 44,00 € für vier Mittagessen je Woche
- 55,00 € für fünf Mittagessen je Woche.

(5) Die Gebühr für die vereinzelte Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der betreuten Grundschule nach § 3 (2) beträgt je Tag 1/10 der in Absatz 3 genannten Beträge, dies gilt auch für die Zusatzbetreuung. Die Gebühr für die vereinzelte Inanspruchnahme des Mittagessens an der betreuten Grundschule beträgt 3,50 € je Essen. Die Gebühren nach Satz 1 und Satz 2 sind gegen Ausgabe entsprechender Gebührenmarken im Vorwege an den Träger zu entrichten. Die Gebührenmarken sind durch die Schülerinnen und Schüler mitzuführen. Sie werden durch die Betreuungskräfte entwertet und eingezogen.

(6) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in der betreuten Grundschule entsteht die Gebührenpflicht. Eine Neuaufnahme ist nur zum

Monatsanfang möglich. Die Gebührenpflicht endet auf Kündigung nach § 5 mit Ablauf der Kündigungsfrist.

- (7) Gebührenschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte, auf deren Antrag das Kind in die betreute Grundschule aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (8) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Benutzungsgebühr einen Bescheid, der mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein kann.

§ 9 Überleitungsregelung

Alle zum Tage des Inkrafttretens dieser Satzung geschlossenen, privatrechtlichen Betreuungsvereinbarungen für die betreute Grundschule Schuby werden auf ein sich nach den Regelungen dieser Satzung konstituierendes Rechtsverhältnis übergeleitet. Die Personensorgeberechtigten erhalten hierüber einen gesonderten schriftlichen Bescheid. Sie können der Überleitung in einer Frist von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheids widersprechen. In diesem Falle endet das Betreuungsverhältnis abweichend von § 5 mit Ablauf des Monats, in dem die Widerspruchsfrist endet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 01. Juli 2014

Gez.

Will **L.S.**
Amtsvorsteher

* In Kraft getreten am 12.07.2014

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 03.03.2015 – In Kraft getreten am 01.08.2015